

Satzungen des Vereins „Competence Centers for Information Technology – Zertifikate an Schulen“

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen w.o.
- 1.2. Der Verein, als Kurzbezeichnung "CCIT an Schulen" und hat seinen Sitz in A-1030 Wien, Wassergasse 27/5.
- 1.3. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.2. Der Verein ist von den Zertifikatsgebern als Ausbildungszentrum autorisiert, die Lehrer/innen auszubilden und ist den Zertifikatsgebern gegenüber für die Qualitätsstruktur der Ausbildung verantwortlich.
- 2.3. Der Verein hat als Zweck die Unterstützung, Förderung und Integration der international anerkannten Industriezertifikate von Informationstechnologie-Firmen im österreichischen Schulwesen. Diese Initiative wird vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (in der Folge BMUKK) unterstützt. Speziell hat der Verein den Aufbau und die Unterstützung von zertifizierten Ausbildungszentren als Kompetenzzentren für die Erlangung der Fertigkeiten und Fähigkeiten zum Erreichen dieser Qualifikationen, sowie die Aus- und Weiterbildung von Lehrer/innen zum Ziel. Dabei soll die Bildung von Schüler/innen, Lehrer/innen und Auszubildenden an Pädagogischen Hochschulen Vorrang haben.
- 2.4. Im Interesse der Wahrnehmung seiner Aufgaben strebt der Verein die enge Zusammenarbeit mit der Unterrichtsverwaltung, also dem BMUKK an.
- 2.5. Der Verein fungiert bei dieser Tätigkeit als Koordinationsstelle zwischen dem BMUKK, den Zertifikatsgebern und den Mitgliedern bzw. Mitgliedswerbern und Interessenten (Lehrer/innen und Schüler/innen).

3. Erreichen des Vereinszweckes

Der Verein hat zur Erreichung des Vereinszweckes u.a. folgende Mittel und Wege vorgesehen:

- 3.1. Erstellen elektronischer Publikationen im Internet
- 3.2. Zur Verfügung stellen von Informationen für die Vereinsmitglieder
- 3.3. Koordination und Vermittlung von Prüfungsterminen auf elektronischem Weg
- 3.4. Durch die rasche Entwicklung der Felder in denen der Verein tätig ist, sind häufige und gravierende Änderungen der Mittel und Wege zur Erreichung des Vereinszweckes zu erwarten. Der Verein wird

dabei immer versuchen effiziente, zeitgemäße, wirtschaftliche und dem Vereinszweck entsprechende Mittel und Wege heranzuziehen.

4. Aufbringung und Verwendung der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 4.1. Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, durch öffentliche Gelder, private Spenden, Sponsorgelder und Veranstaltungen aufgebracht. Ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen und Publikationen.
- 4.2. Die Mittel des Vereins sind gemäß den Satzungen zu verwenden.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5.2. Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche sich der Vereinsarbeit und dem Vereinsleben voll widmen wollen. Als ordentliche Mitglieder können auch natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die eine besondere Bedeutung für die Umsetzung der Ziele des Vereins haben.
- 5.3. Außerordentliche Mitglieder können Personen sein die sich passiv am Vereingeschehen beteiligen wollen, z.B. dadurch, daß sie am externen Informationsfluß des Vereins besonders interessiert sind.
- 5.4. Fördernde Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen werden, welche die Vereinstätigkeit unterstützen wollen (z.B.: durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages).

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anfragen und Anträge zu stellen.
- 6.2. Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Workshops, Ausbildungen, Unterlagen und sonstige Ressourcen in Anspruch zu nehmen.
- 6.3. Zusätzliche Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.
- 6.4. Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- 6.5. Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
- 6.6. Falls der Verein Beschlüsse faßt, durch welche die Republik Österreich im Wege des BMUKK finanziell in Anspruch genommen werden könnte, bedarf es jedenfalls der Zustimmung des Vertreters der Republik Österreich im Vereinsvorstand.
- 6.7. Über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand laut Geschäftsordnung.

- 6.8. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.9. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

7. Beendigung der Vereinsmitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ableben, bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit, Ausschluß oder bei Nichtbezahlung der Beiträge bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- 7.2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 7.3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden, sowie bei Ausbilder/innen ab dem Zeitpunkt wo sie ihre Qualifikation, dieses ist durch die Zertifikatsgeber definiert, verloren haben.
- 7.4. Gegen den Ausschluß ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlußbeschlusses (Mail ist zulässig) die Berufung an den Vorstand, im Bestätigungsfall an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluß fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 8.1. die Mitgliederversammlung (Punkte 9 und 10)
- 8.2. der Vereinsvorstand mit Vorsitzenden und Stellvertretern (Punkte 11 und 12)
- 8.3. die Rechnungsprüfer (Punkt 13)
- 8.4. das Schiedsgericht (Punkt 14)

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Mindestens einmal in vier Jahren findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vereinsvorstand einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt werden.
- 9.3. Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor Beginn den Mitgliedern mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg (auch zulässig über ein elektronisches Informationsmedium das jedem Mitglied jederzeit zugänglich ist) bekannt zu geben.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig ist.

- 9.5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 9.6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- 10.1. die Kenntnisnahme des jährlichen Haushaltsvoranschlages und der vorliegenden Projekte, sowie die Genehmigung derselben;
- 10.2. die Kenntnisnahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes, sowie des Berichtes der Rechnungsprüfung und die Genehmigung derselben;
- 10.3. die Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfung;
- 10.4. die Entlastung des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfung;
- 10.5. die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- 10.6. die Änderung einer Satzung, wobei mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung ihre Zustimmung geben müssen;
- 10.7. die Auflösung des Vereins.

11. Der Vorstand

- 11.1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens vier, aber höchstens fünfzehn Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Er besteht jedenfalls aus einem Vorsitzenden, einem Kassier und einem Schriftführer mit jeweils einem Stellvertreter sowie mindestens einem Vertreter der Republik Österreich im Wege des BMUKK.
- 11.2. Der Vorstand wird jeweils auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung mittels einer einfachen Mehrheit in einer geheimen Wahl gewählt.
- 11.3. Die Funktionen des Vorstandes werden von den Mitgliedern des Vorstandes festgelegt.
- 11.4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter schriftlich einberufen, und hat mindestens einmal im Jahr zu tagen.
- 11.5. Der Vorsitzende des Vorstands führt den Vorsitz bei der Mitgliederversammlung, und legt die Tagesordnung fest.
- 11.6. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden des Vorstands vertreten. Der Vorstand kann, im Rahmen seiner Geschäftsordnung beschließen, daß der Verein bei einzelnen Geschäften oder bestimmten Arten von Geschäften von einzelnen Vorstandsmitgliedern allein vertreten wird.
- 11.7. Über jede Sitzung des Vereinsvorstandes ist ein Protokoll zu führen, aus dem alle Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ermöglichen müssen und das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist spätestens zum Beginn der nächsten Sitzung vorzuliegen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

- 11.8. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Vorstandsmitglieder sowie der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12. Aufgaben des Vorstandes

- 12.1. Der Vereinsvorstand vermittelt von den Zertifikatsgebern die Berechtigung und delegiert diese an geprüfte Personen zur Ausbildung an den Schulen und ist im Rahmen seiner Möglichkeiten und Mittel für die Qualitätssicherung verantwortlich und zuständig;
- 12.2. erstellt den alljährlichen Haushaltsvoranschlag und ist für die widmungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich und zuständig;
- 12.3. beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein und bereitet Anträge für die Mitgliederversammlung vor;
- 12.4. vollzieht die vom der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse;
- 12.5. entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- 12.6. kann auch Projekte in Zusammenhang mit dem Vereinszweck ausarbeiten lassen.

13. Die Rechnungsprüfer

- 13.1. Von der Mitgliederversammlung können zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden, denen die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses obliegt; eine Delegation an eine/n Wirtschaftsprüfer/in ist zulässig.
- 13.2. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit berichten die Rechnungsprüfer/innen bzw. bei einer Delegation an eine/n Wirtschaftsprüfer/in die Kassiere in der Mitgliederversammlung.
- 13.3. Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 13.4. Die Rechnungsprüfung darf keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit sie prüfen.
- 13.5. Rechtsgeschäfte zwischen der Rechnungsprüfung und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

14. Das Schiedsgericht

- 14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand je ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit

Stimmenmehrheit ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter allen Vorgeschlagenen das Los.

- 14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. Aufwandsentschädigung

15.1. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

15.2. Es sind jedoch für nachgewiesene Aufwendungen Aufwandsentschädigung zuzuerkennen. Über das Ausmaß der anerkannten Aufwendungen (belegspflichtig!) entscheidet der Vorstand.

16. Auflösung des Vereins

16.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

16.2. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

16.3. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem karitativen Zweck zugeführt.